

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

## Nr. 16.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläseereien. S. 129.

(Nr. 4186.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläseereien. Vom 9. März 1913.

**Auf** Grund der §§ 120 a, 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläseereien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläseereien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außerordentlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Knaben unter 14 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat zulassen.
2. In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasstücke zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüchtigem Fluorwasserstoffe gearbeitet wird, darf Arbeitern unter 16 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.
3. Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiter unter 16 Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.